



Politische
Gemeinde Eschenz



Feuerschutz-Reglement Tarifordnung

Verrechnung der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
	Grundsatz.....	3
II.	VERRECHNUNGSGRUNDSÄTZE.....	3
	Allgemeines.....	3
	Fahrzeug- kosten.....	4
	Anhänger.....	4
	Aggregate und Gerätschaften.....	5
	Hilfeleistungen.....	5
	Personalkosten.....	5
	Verpflegung.....	5
	Material.....	6
	Fehlalarme.....	6
III.	FINANZEN.....	6
	Rechnungsstellung.....	6
	Tarifanpassung.....	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
	Rechtsmittel.....	7
	Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat Eschenz erlässt gestützt auf § 39 des Feuerschutzgesetzes vom 11. September 2019 (Stand 1. Januar 2021) und auf Art. 7 lit. e) sowie auf das Feuerschutz-Reglement der Gemeinde Eschenz

folgende Tarifordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Grundsatz
- ¹ Die Verrechenbarkeit der Hilfeleistungen und Einsätze der Feuerwehr bei Ereignissen in Eschenz richtet sich nach §39 des Feuerschutzgesetzes.
- ² Verrechenbare Hilfeleistungen und Feuerwehreinsätze werden nach Aufwand verrechnet und zwar wie folgt:
- a) bei Verkehrsunfällen der verursachenden Person,
 - b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer,
 - c) bei Aufräumarbeiten der Eigentümerin oder dem Eigentümer,
 - d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter,
 - e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne des Gebäudeversicherungsgesetzes oder eines Verkehrsunfalles sind, der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber,
 - f) bei allen übrigen Einsätzen der Verursacherin oder dem Verursacher,
 - g) bei wiederholten Fehlalarmen durch Brandmelde- und Löschanlagen unabhängig der Ursache der Anlageneigentümerin oder dem Anlageneigentümer, bei missbräuchlichen Alarmierungen der Verursacherin oder dem Verursacher.

II. VERRECHNUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 2.1

- Allgemeines
- ¹ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt der Fahrzeuge und Gerätschaften aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit deren Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.
- ² Es werden nur die effektiven Einsatzstunden der eingesetzten Einsatzkräfte verrechnet. Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet nach dem vollständigen Retablieren, bzw. der beendeten Bereitstellung für den nächsten Einsatz.
- ³ Die erste angebrochene Einsatzstunde wird sowohl bei Fahrhabe und Gerätschaften als auch bei den am Einsatz teilnehmenden Personen gänzlich als volle Stunde angerechnet.

⁴ Eine allfällige Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

⁵ Tierrettungen werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

⁶ Alle übrigen, in den folgenden Artikeln nicht definierten Einsätze, werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

Art. 2.2

Fahrzeugkosten	Grundgebühr pro Einsatz Fr.	Gebühr pro Einsatzstunde Fr.
Tanklöschfahrzeug	300.00	150.00
Andere Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht	150.00	100.00
Andere Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht	100.00	50.00

Art. 2.3

Anhänger	Grundgebühr pro Einsatz Fr.	Gebühr pro Einsatzstunde Fr.
Anhänger	100.00	50.00
AS- Anhänger	200.00	100.00
Schlauchverleger Anhänger	100.00	50.00

Art. 2.4Aggregate und
Gerätschaften

	Erste Einsatz- stunde Fr.	Jede weitere Einsatz- stunde Fr.
Motorspritzen	50.00	25.00
Andere Pumpen	30.00	10.00
Wassersauger	30.00	10.00
Notstromaggregate bis 4kVA	20.00	10.00
Notstromaggregate 4 - 10kVA	30.00	10.00
Notstromaggregate über 10kVA	40.00	10.00
Andere technische Aggregate wie: Lüfter, Strassenrettungsgeräte, Kettensäge usw.	40.00	10.00
Ölabscheider mobil	350.00	5.00
Ölsperre schwimmend	300.00	5.00
Lenoir Wasser- und Ölsperre	100.00	5.00
Klein- Verbrauchsmaterial pro Einsatz	25.00	0.00

Art. 2.5

Hilfeleistungen

Pauschalbetrag bei-Autodrehleiter	450.00	200.00
Rettungen und Bergungen mit technischer Hilfe / Traghilfe	450.00	200.00
Firstresponder-Einsätze		300.00
Einsätze bei Wassernot		
Einsatzkosten für 1. Stunde, Pauschale		500.00
Jede weitere Einsatzstunde		250.00
Alle weiteren Einsätze werden nach effektivem Aufwand verrechnet.		

Art. 2.6

Personalkosten

Einsatz der Angehörigen der Feuerwehr (ADF)	AdF/Std.	60.00
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten	AdF/Std.	60.00

Art. 2.7

Verpflegung

1. Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer von	3 Std.
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als Ansatz: max. Fr. 25. 00 pro Person / Mahlzeit	8 Std.

Art. 2.8

Material Der Ersatz von Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.), Drittfahrzeugen, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

Art. 2.9

Fehlalarme ¹ Einsätze infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Fehlverhaltens, sowie Einsätze von Brandmeldeanlagen aus technischen Gründen oder nach Fehlmanipulation und unsachgemässer Handhabung sind nach Aufwand zu verrechnen.
² Der erste Alarm einer neuen Gefahrenmeldeanlage im Erstellungsjahr wird nicht verrechnet.

Erster Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr	Fr.	800.00
Jeder weitere Fehlalarm im Kalenderjahr	Fr.	1'000.00

³ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und grob fahrlässig veranlasst haben, kann für alle Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden.
⁴ Das Kommando erlässt über den Rückgriff eine Verfügung. Es wendet dabei den Art. 50 f des Obligationenrechts sinngemäss an.

III. FINANZEN**Art. 3**

Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung erfolgt durch die politische Gemeinde gemäss Kostenzusammenstellung des Feuerwehrkommandos.

Art. 4

Tarifanpassung Die Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020 = 100 Punkte
 Sie werden automatisch jeweils auf den Anfang eines Jahres, erstmals per 01.01.2025 angepasst, sofern sich der Indexstand um mindestens 10 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Indexstand per Ende September des Vorjahres.

Brandschutz und Einsatzpläne

Art. 5

¹ Die Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehrplänen ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Liegenschaften. Die Gestaltung richtet sich nach dem Brandschutzmerkblatt «Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegepläne, Feuerwehrpläne» (VKF Bern, 2015)

² Für die Überprüfung und die allenfalls notwendige Ergänzung von Einsatzplänen erfolgt die Verrechnung nach den effektiven Aufwendungen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5

- Rechtsmittel ¹ Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 30 Tagen schriftlich an die Feuerschutzkommission zu richten. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen.
- ² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Die Rekursschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

Art. 6

- Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Tarifordnung.

Eschenz, 15.04.2024

POLITISCHE GEMEINDE ESCHENZ

Die Gemeindepräsident


Pascal Berwert

Die Gemeindeschreiberin


Elisa Regli

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin


Cornelia Komposch

24. April 2024